

817.008/14-DSR/98

**Stellungnahme des Datenschutzrates zum
Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations-
und Informationsstelle für Sektenfragen**

(Bundesstelle für Sektenfragen)

Beim G. G. ZEITWURF	
Zl. 32	-GE/19
Datum: 8. JUNI 1998	
Verteilt: J. G. P. B. Bod	

Ulrich Koller

Der Datenschutzrat verkennt nicht das Anliegen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, das Gefährdungspotential, das von bestimmten Sekten ausgehen kann, in den Griff zu bekommen und begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen. Weiters dankt der Datenschutzrat für die nunmehr auch legislativ festgelegte regelmäßige Information des Datenschutzrates über die Aktivitäten der Bundesstelle für Sektenfragen (§ 10).

Dennoch enthält der vorgelegte Entwurf noch eine Reihe von datenschutzrechtlichen Mängeln, die im folgenden näher ausgeführt werden sollen:

Zu § 1:

Abs. 1 bezieht sich auf Gefährdungen, die von Sekten oder von „sektenähnlichen Aktivitäten“ ausgehen können. Insbesondere der tätigkeitsbezogene Begriff „sektenähnliche Aktivitäten“ erscheint im Lichte des Art. 18 B-VG sowie in Anbetracht der Grundrechtssensibilität des vorliegenden Gesetzes als zu unbestimmt und sollte daher präzisiert werden.

Auf die Wendung „ausgehen können“ sollte verzichtet werden, da ja im folgenden das Vorliegen eines konkreten Gefährdungsverdacht als Voraussetzung für das Tätigwerden der Bundesstelle genannt ist, so daß die bloße (theoretische)

- 2 -

Möglichkeit einer Gefährdung („können“) im vorliegenden Zusammenhang nicht ausreicht.

Zu § 2:

Die in § 2 enthaltene „Definition“ scheint wenig brauchbar, da sie eigentlich keine Definition enthält, sondern eine Aufgabenumschreibung für die Bundesstelle für Sektenfragen. Diese Funktion erfüllen aber bereits § 1 und § 4 des Entwurfes, so daß § 2 als entbehrlich gestrichen werden sollte.

Zu § 4:

Die Formulierung des Aufgabenbereiches der Bundesstelle ist zu unbestimmt. Eine Determinierung scheint daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG geboten.

- Der Katalog der Gefährdungen in Abs. 1 ist zu unbestimmt. So etwa ist kaum nachvollziehbar, wann die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit beeinträchtigt ist und was unter religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften zu verstehen ist. Ebenso unklar ist, wann die „physische“ oder „psychische“ Gesundheit von Menschen oder die Integrität des Familienlebens sowie die „Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ gefährdet ist. Nur das Recht auf Austritt ist ein konkret nachvollziehbarer Tatbestand.
- Die bloße Aufforderung in Abs. 2, Informationen „sachlich, objektiv und wahrheitsgetreu“ zu ermitteln ist nicht erforderlich, weil die Rechtsordnung bereits zu einem derartigen Handeln verpflichtet, z.B. in §§ 111 (Üble Nachrede), 115 (Beleidigung), 188 (Herabwürdigung religiöser Lehren) 283 (Verhetzung) und 297 StGB (Verleumdung), sowie im Datenschutzgesetz (Grundsatz der Richtigkeit der Daten).

Die Verpflichtung zur religiösen Toleranz und Gewissensfreiheit scheint zum einen unnötig, weil diese Verpflichtungen bereits grundrechtlich normiert sind und weil der Zweck des Gesetzes eben darin liegt, religiöse und weltanschauliche

- 3 -

- Überzeugungen im Lichte der staatlichen Rechtsordnung und ihrer Werte zu beurteilen und gegebenenfalls vor ihnen zu warnen. § 4 Abs. 1, so vage die Bestimmung auch formuliert ist, läßt keinen anderen Schluß zu.
- Abs. 3 erlaubt die Schaffung einer inhaltlich vollständig unbestimmten Datensammlung sowie „Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit in- und ausländischen Stellen“ (Z 3), somit einen unregelmäßigen Datenaustausch mit praktisch jedermann.
- Abs. 4 macht die Kompetenzen der Sektenstelle noch unklarer, denn diese Bestimmung ermächtigt die Bundesstelle für Sektenfragen, Aufgaben der Information über Sekten sowie sektenähnliche Aktivitäten im Sinne der Abs. 1 bis 3 vertraglich zu übernehmen. Damit werden weitere Ermittlungen möglich, die noch weniger determiniert sind als der Rest des Gesetzes und im übrigen auch kompetenzmäßige Probleme verursachen dürften.

Zu § 5:

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß die im letzten Satz enthaltene - dem Art. 8 Abs. 2 lit. e der RL 95/46/EG entnommene - Einschränkung der Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten natürlicher Personen („Einzelpersonen“) dazu führt, daß Übermittlungen veröffentlichter Daten stärker eingeschränkt werden als Übermittlungen nicht-veröffentlichter Daten. Angesichts dieser Ungleichgewichtigkeit sollten die Übermittlungsbestimmungen insgesamt nochmals überdacht werden, da das für alle Regelungen geltende Sachlichkeitsgebot auch verlangt, daß in einem einfachen Gesetz enthaltene Einschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz zueinander in einer plausiblen Relation stehen. Bemerkenswert wird, daß die Rezeption des Art. 8 Abs. 2 lit. e RL 95/46/EG im vorliegenden Zusammenhang nicht zwingend ist: Art. 8 der zitierten Richtlinie gibt auch die Möglichkeit, daß von dem grundsätzlichen Verarbeitungsverbot für sensible Daten aus „wichtigen öffentlichen Interessen“ durch Gesetz abgewichen werden kann (Art. 8 Abs. 4). Nachdem der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes die Aufzeigung von Gefährdungen ist, schiene es

- 4 -

- auch vertretbar, die Frage, ob Daten vom Betroffenen selbst veröffentlicht wurden oder nicht, nicht zum Abgrenzungskriterium für die Zulässigkeit ihrer Übermittlung zu machen.

Ein wesentliches Problem des § 5 ist schließlich der Umstand, daß die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den konkreten Übermittlungsfall so allgemein gehalten sind, daß sie gegenüber dem Datenschutzgesetz keinen zusätzlichen Erkenntniswert haben. Dadurch aber wird die Frage aufgeworfen, ob diese gesetzlichen Bestimmungen den für einen so schwerwiegenden Grundrechtseingriff notwendigen Determinierungsgrad besitzen und daher als Normen angesehen werden können, die in Ausführung des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 95/46/EG zulässigerweise Sonderbestimmungen für spezielle Fälle der Verwendung sensibler Daten vorsehen.

- Zu Abs. 5, betreffend die Veröffentlichung personenbezogener Daten, ist anzumerken, daß im Falle der drohenden Verwirklichung einer strafbaren Handlung wohl in erster Linie die Anzeige an die mit der Verbrechensbekämpfung betrauten Behörden zu erstatten wäre. Es scheint fraglich, wie man verlässlich beurteilen kann, ob der drohenden Gefahr „nicht anders als durch Veröffentlichung begegnet werden kann“.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß durch die gewählte Organisationsform, in der ein Rechtsträger des öffentlichen Bereichs Organwalter nach dem Angestelltengesetz beschäftigt, sich das Problem der adäquaten Rechtspflichten dieser Angestellten erhebt: Da es sich bei den Aufgaben der Bundesstelle um Besorgung öffentlicher Aufgaben handelt, müßten die Pflichten der Organwalter jener des öffentlichen Dienstes angeglichen werden. Die Verwendung so sensibler Daten durch einen Geschäftsapparat, der z.B. nicht den besonderen Disziplinarbestimmungen des öffentlichen Dienstes unterliegt, ist ein Faktor, der bei der Frage der Angemessenheit der vorliegenden Regelung ins Kalkül gezogen werden muß. Immerhin enthält auch Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 95/46/EG den Hinweis darauf, daß

- 5 -

gesetzliche Einschränkungen des Verarbeitungsverbots für sensible Daten nur bei gleichzeitiger Statuierung entsprechender angemessener Schutzgarantien für die Einhaltung des Datenschutzes statuiert werden dürfen. Der „Wahrheitsanspruch“, der durch die Rechtsnatur der Bundesstelle für Sektenfragen als Rechtsträger des öffentlichen Rechts, der noch dazu das Bundeswappen führt, erhoben wird, müßte wohl auf der anderen Seite auch dadurch abgesichert sein, daß für den Geschäftsapparat des Rechtsträgers die besonderen Pflichten des öffentlichen Dienstes zur Gesetzestreue und insbesondere auch zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit samt allen Sanktionen bei Verletzung gelten. Dies wäre insbesondere auch der Absicherung der Einhaltung des Grundrechts auf Datenschutz förderlich, in das durch den vorliegenden Gesetzentwurf in so schwerwiegender Weise eingegriffen werden soll.

Zu § 10:

Der Datenschutzrat begrüßt, daß ihm die Berichte der Bundesstelle für Sektenfragen regelmäßig zur Kenntnis zu bringen sind, verweist aber auf den Umstand, daß dem Datenschutzrat bereits nach der Verfassungsbestimmung des § 45 Abs. 1 DSG Kontrollbefugnisse zustehen, die durch den Entwurf nur geringfügig erweitert werden. Der Datenschutzrat schlägt weiters für Abs. 1 letzter Satz folgende Formulierung vor, um seine Kompetenz zur Einrichtung von Arbeitsausschüssen zu wahren: „Der Datenschutzrat ist insbesondere berechtigt, Einschau in die bei der Bundesstelle für Sektenfragen vorhandenen Unterlagen zu halten.“

VOTUM SEPARATUM VON HANS G. ZEGER
(VERTRETER DES LIBERALEN FORUMS)

Grundsätzlich ist den allgemeinen Bedenken, die in der Stellungnahme des Datenschutzrates geäußert werden, zuzustimmen. Diese Bedenken sind jedoch nicht weitreichend genug. Auch der vorliegende Ministerratsentwurf trifft keine geeignete Abwägung zwischen den Grundrechtsinteressen auf Privatsphäre, freie Meinungsäußerung und freie private Gestaltung des religiösen Lebens und den öffentlichen Interessen über Aufklärung rechtswidriger Praktiken.

Der Entwurf ignoriert, daß es in Österreich ein funktionierendes Rechtssystem gibt, daß es jederzeit möglich macht, illegale Praktiken von "Sekten" (was immer das ist) zu verfolgen und zu beseitigen. Der Entwurf schafft eine Parallelgerichtsbarkeit (Prangerfunktion der veröffentlichten Informationen) und einen gesonderten Instanzenzug bei behaupteten oder vermuteten ("dringender Verdacht" § 5) Gefährdungen durch "Sekten" (was immer das ist). Er stellt damit Grundmechanismen des österreichischen Rechtssystems in Frage.

Der Entwurf vermeidet jede Form der Präzisierung des Begriffs "Sekten" (was immer das ist) und erlaubt dadurch beliebige Rechtsauslegung durch die Bundesstelle, was ihr eigenes Aufgabengebiet zu sein hat. Mißbrauchsmöglichkeiten sind somit vorhersehbar.

Der Entwurf exkulpiert extreme Organisationen bestehender Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 1), wohl wissend, daß gerade in diesem Kreis eine Reihe von Organisationen bestehen, die in einschlägigen Informationsreihen als Sekten beschrieben werden. Siehe: BM für Umwelt, Jugend und Familie [Hrsg.], Sekten - Wissen schützt!, Eine Information des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (1996). EIGENVERLAG 1010 Wien, 1996, S. 38ff Der Entwurf ist in diesem Zusammenhang fahrlässig.

- 2 -

Der Entwurf erlaubt es der Bundestelle auch vertrauliche und nicht öffentliche Informationen anderer Behörden anzufordern und zu sammeln (§ 5 Abs. 3: "... freiwillig mitgeteilt werden oder sonst ohne jegliche Zwangsmaßnahmen rechtmäßig in ihren Besitz gelangen, ..."). Der Entwurf widerspricht in diesem Punkt eindeutig der EU-Richtlinie Datenschutz, die ein generelles Verbot für sensible Daten (darunter Daten zur religiösen Überzeugung) vorsieht. Die Bundesstelle für Sektenfragen und deren Ermächtigungen zur Datensammlung fallen unter keine der Ausnahmen zu diesem Verbot.

Der Entwurf wird daher abgelehnt, da er die Grundrechte gefährdet, vermutlich verfassungswidrig ist und vom bisherigen Rechtssystem der Gewaltenteilung und Strafverfolgung abweicht.